

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Dezember 2004

Nr. 2004/2444

### **Abwasser- und Altlastenfonds; Rückerstattung an die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG, Niedergösgen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds. Im § 11 sieht sie gewisse Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds vor. Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch diese Abgabe im Jahr mehr als Fr. 600.-- pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Kosten zurückerstatten.

Die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG, Nachfolgerin der Firma Roman Bauernfeind AG, stellte Ende Juli 2004 das Gesuch um Rückerstattung dieses Betrages für das Bemessungsjahr 2003. Bereits in den Vorjahren wurde der Firma eine entsprechende Rückerstattung gewährt.

#### **2. Erwägungen**

Die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG hat den Nachweis erbracht, dass ihre Fondsabgaben den Betrag von Fr. 600.-- pro Beschäftigten im Jahr 2004 wesentlich übersteigen. Dieser Betrieb gehört der Papierindustrie an und schont durch die Verwendung von Altpapier wichtige Ressourcen. Das Abwasser von Papierfabriken belastet jedoch bekanntermassen die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sehr stark.

Die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG produziert Karton vorwiegend aus Altpapier. Sie ist ein Grosseinleiter der ARA Schönenwerd. Zur Entlastung dieser ARA muss die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG eine anaerobe Vorbehandlungsanlage betreiben. Neben den Betriebskosten für diese Vorbehandlungsanlage und den ordentlichen Abwassergebühren entstehen der Firma weitere Kosten durch den Abwasser- und Altlastenfonds.

Die Mondi Packaging Niedergösgen AG beschäftigte im Jahr 2003 total 73 Personen. Bei der massgebenden Belastung von Fr. 600.-- pro Arbeitsplatz bedeutet dies, dass ab einem Betrag von Fr. 43'800.-- eine Rückerstattung zu prüfen ist.

Die Mondi Packaging Niedergösgen AG muss gemäss dem geltenden Kostenverteiler 29.83199 % der für das Jahr 2004 vom Zweckverband geforderten Abwasserabgabe von insgesamt Fr. 660'355.-- übernehmen. Das entspricht einem Betrag von Fr. 196'997.--. Damit liegt die Be-

lastung um Fr. 153'197.-- höher als der oben ausgewiesene Mindestbetrag für die Prüfung einer Rückerstattung von Fr. 43'800.--. Gemäss § 11 der Fondsverordnung können im Maximum 90 % von Fr. 153'197.-- oder Fr. 137'877.-- zurückerstattet werden.

Die Bemühungen und Anstrengungen der Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Zweckverband und auch gegenüber der kantonalen Umweltbehörde rechtfertigen für das Jahr 2004 eine Rückerstattung in diesem Umfang, jedoch ohne Präjudiz für die folgenden Jahre.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 11 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.12)

3.1 Der Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen, wird der Betrag von Fr. 137'877.-- zurückerstattet. Belastet wird das Konto KA 365000 / A 56044 (TP 321).

3.2 Das Amt für Umwelt wird diesen Betrag im vierten Quartal 2004 aus dem Abwasserfonds zurückerstatten.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt (3)  
Amt für Umwelt, Rechnungsführung KA 365000 / A 56044 (TP 321)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Mondi Packaging Niedergösgen AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen  
Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen  
Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, Präsident J. Bachmann, Kreuzackerstrasse 39, 5012  
Schönenwerd